

Richtlinie

über die Verwendung des Wappens des Stadt Mölln

(in einer Fassung vom 13. Mai 2003)

1. Das Stadtwappen zeigt in Rot ein silbernes Mühlrad, darüber im silbernen Schildhaupt ein rotes Mühleisen. (§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Mölln)
 2. Die Abbildung und Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen. (§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Mölln)
 3. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - 3.1 Das Wappen darf nur in heraldisch einwandfreier Ausführung verwendet werden.
 - 3.2 Der Anschein eines amtlichen Charakters und die Möglichkeit des Mißbrauchs müssen bei der Wappenverwendung ausgeschlossen sein.
 - 3.3 Die Verwendung des Wappens muß im Interesse der Stadt Mölln liegen, z.B. wenn Dadurch der Bekanntheitsgrad der Stadt Mölln gefördert wird.
 - 4.1 Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von Unterlagen und Mustern beim Hauptamt einzureichen.
 - 4.2 Die Entscheidung über die Verwendung des Wappens trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
 - 4.3 Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
 - 4.4 Die Befugnis, das Wappen zu führen, ist nicht übertragbar.
 - 5.1 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen entschädigungslosen Widerrufs erteilt. Auch die stillschweigende Genehmigung gemäß Ziffer 5.3 kann im Einzelfall jederzeit widerrufen werden.
 - 5.2 Die Genehmigungen, die vor Erlass dieser Richtlinie erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
 - 5.3 Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens für Schmuckartikel, Reiseandenken, Zierfähnchen und Aufkleber gilt allgemein als erteilt.
6. Diese Richtlinien treten am 15. Dezember 1981 in Kraft.

Mölln, den 14. Dezember 1981
Stadt Mölln
Der Bürgermeister